

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/177, B 2020/178 vom 25. März 2021**

Sg Verwaltungsgericht, 2021-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2020\\_177, B 2020\\_178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2020_177,_B_2020_178)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/177, B 2020/178 du 25 mars 2021

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/177, B 2020/178 del 25 marzo 2021

## **Regeste**

Wasserbau, Projektänderung, Anspruch auf rechtliches Gehör; Absperranlagen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; vorsorgliche Massnahmen, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP, Art. 1 Abs. 2 RhG in Verbindung mit Art. 21 und 30 WBG SG. Nichteintreten auf die Beschwerden, soweit die Beschwerdeführer formell oder materiell nicht beschwert sind oder die Beschwerden über den Gegenstand der vorinstanzlichen Verfahren hinausgehen (E. 1.3.3 und 6.2). Der Gehörsanspruch der Beschwerdeführer ist verletzt, wenn sie als Betroffene vom (vereinfachten) Projektänderungsverfahren ausgeschlossen werden (E. 3.2), (Verwaltungsgericht, B 2020/177, B 2020/178).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer stellen die Beweisanträge (act. 26 Ziff. 2, act. 13, S. 6 Ziff. II/10, act. 37 Ziff. 3), es sei ein Augenschein durchzuführen und es sei der Beschluss des Bundesrates vom 30. August 2017 zu edieren. Darauf kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden. Die entscheiderelevanten tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich mit hinreichender Klarheit aus den dem Gericht vorliegenden Verfahrensakten und dem Geoportal ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch), vgl. zu den nicht beweisbedürftigen notorischen Tatsachen etwa BGer 1C\_582/2018 vom 23. Dezember 2019 E. 2.3 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 143 IV 380 E. 1.2, in: Pra 2018 Nr. 61). Es ist daher nicht ersichtlich und wird von Beschwerdeführern auch nicht weiter dargetan, was die beantragten Beweisvorkehren an zusätzlichem Erkenntnisgewinn bringen würden (vgl. dazu BGer 1C\_13/2018 vom 13. März 2019 E. 3 mit Hinweisen sowie B. Märkli, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], a.a.O., N 50 ff. zu Art. 12-13 VRP).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer machen geltend (act. 13, S. 6-15 Ziff. II/B/11-13, II/C/15-16.1, 16.4, 17-20, 23-26, 29, act. 25, S. 3 f., 6 f., 8, 11 f. Ziff. II/B/a/4, 6.1, 6.5, 6.7 f., 6.9 f., 8.1-8.3, II/B/b/11, act. 36, S. 3-5, 10-16, 18 Ziff. II/B/6.2-6.5, 7.1 f., 10.8-12.3, 14.2, II/C/16.1), die Vorinstanz sei auf ihre Rügen zur Projektänderung (vgl. dazu act. 9/9, Antrag Ziff. I/1 f. und S. 7 f. Ziff. III/12-15) zu Unrecht teilweise nicht eingetreten und habe dadurch ihre Parteirechte verletzt, was auf eine formelle Rechtsverweigerung hinauslaufe. Das vereinfachte Verfahren gemäss dem neuen WBG SG sei auf die Projektänderung nicht anwendbar. Dessen ungeachtet könne aus der Genehmigung kein gültiger Entscheid über die Projektänderung (im Individualrechtsschutz- bzw. Anfechtungsverfahren) abgeleitet werden.

### **E. 3.1**

Laut Art. 1 Abs. 2 RhG in Verbindung mit Art. 71 WBG SG schliesst die nach bisherigem Recht zuständige Behörde oder Stelle bei Vollzugsbeginn des WBG SG – am 1. Januar 2010 (nGS 44-116) – hängige Verfahren nach bisherigem Recht ab. Wie die Vorinstanz in Erwägung 2 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 12) zutreffend dargetan hat und sich bereits aus Erwägung 1.3.3 hiervor ergibt, ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts B 2004/194 vom 10. Januar 2005 betreffend das vom 14. August 2002 bis 12. September 2002 öffentlich aufgelegte Ausbauprojekt Endgestaltung Alter Rhein (Bruggerhorn bis Bodensee) formell in Rechtskraft erwachsen. Deswegen ist auf die Projektänderung, welche die Beschwerdegegnerin am 5. September 2019 bei der Beschwerdebeteiligten eingereicht hat (act. 9/15/1), nach Art. 71 WBG SG das neue WBG SG anwendbar.

### **E. 3.2**

Nach Art. 1 Abs. 2 RhG in Verbindung mit Art. 21 WBG SG wird für wasserbauliche Massnahmen (Art. 13 Abs. 1 WBG SG) an Gewässern das Planverfahren durchgeführt. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren. Bei kantonalen Gewässern, wie dem Alten Rhein (Art. 4 Abs. 1 Ingress und lit. a WBG SG), wird das ordentliche Auflage- und Anzeigeverfahren (Art. 24 f. WBG SG) vom AWE (Art. 2 Abs. 1 WBV SG) durchgeführt (vgl. dazu auch Art. 7 Abs. 1 sowie 2 Ingress und lit. a; Art. 16 Abs. 1; Art. 22 Ingress und lit. a WBG SG). Diesbezüglich lässt sich aus Art. 13 RhG, welche Bestimmung sich auf den zwischenzeitlich aufgehobenen Art. 50 aWBG bezog (vgl. Botschaft zum Rheingesetz vom 7. Januar 1986, S. 29, in: ABl 1986 179 ff., 207), in Verbindung mit Art. 25 lit. c GeschR keine Zuständigkeit des BD ableiten. Das ordentliche Planverfahren wird erneut durchgeführt, wenn das Projekt geändert wird (Art. 30 Abs. 1 WBG SG). Ist die Projektänderung klein und unbedeutend, werden die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis gesetzt, soweit diese der Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben (Abs. 2). Das Vorgehen ist damit gleich wie im vereinfachten Verfahren nach Art. 27 WBG SG und Art. 15 WBV SG (vgl. dazu Botschaft zum Wasserbaugesetz vom 22. April/14. Mai 2008, ABl 2008, S. 2175 ff., S. 2206). über die Einsprachen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 WBG SG entscheidet bei kantonalen Gewässern das BD, d.h. die Leiterin oder der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt (Art. 31 WBG SG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WBV SG in der seit dem 1. Juli 2017 gültigen Fassung, nGS 2017-043, und Art. 1 Abs. 1 sowie Anhang 6 Nr. BD.A.28.01 GeschR, siehe dazu auch Art. 13 RhG). Zudem hat das BD die wasserbaulichen Massnahmen an einem Gewässer zu genehmigen (Art. 32 Abs. 1 WBG SG in Verbindung mit Art. 25 lit. c GeschR, siehe auch Art. 13 RhG und Art. 26 RPG). Wie sich den Unterlagen zur Projektänderung (act. 9/15/1-13) und der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 20. Oktober 2020 (act. 21) unschwer entnehmen lässt, handelt es sich dabei um eine Änderung des vom 14. August 2002 bis 12. September 2002 öffentlich aufgelegten Ausbauprojekts Endgestaltung Alter Rhein (Bruggerhorn bis Bodensee) im Sinne von Art. 30 WBG SG. Bereits in Erwägung 1.3.2 hiervor wurde gestützt auf die Ausführungen der Vorinstanz in Erwägung 1.4.3 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 12) festgehalten, dass die Beschwerdeführer von der Projektänderung – wegen ihrer engen räumlichen Beziehung – betroffen sind. Daran ändert nichts, dass kaum zu erwarten ist, dass sich die Projektänderung inhaltlich als rechtsfehlerhaft erweisen würde (vgl. dazu act. 21 Ziff. II/1). Da die Beschwerdeführer der

Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben, hat es das AWE zu Unrecht unterlassen, diese als Betroffene über die Projektänderung zumindest, d.h. soweit dafür nicht das ordentliche Planverfahren durchgeführt werden musste, mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis zu setzen. Dadurch hat das AWE die Mindestvorgaben von Art. 30 Abs. 2 WBG SG und damit auch den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) offensichtlich verletzt und die Beschwerdeführer zu Unrecht vom Projektänderungsverfahren ausgeschlossen. Dieser Mangel konnte auch nicht dadurch behoben werden, dass die Beschwerdeführer mit der Zustellung der Baubewilligung der Beschwerdebeteiligten vom 9. September 2019/12. November 2019 am 9. Januar 2020 (act. 9/1/1, siehe auch act. 10/14/7, S. 9 f. Ziff. III/C/1-3) indirekt auch über die Projektänderung in Kenntnis gesetzt wurden (vgl. zur Heilung einer Gehörsverletzung BGer 1C\_586/2019 vom 3. August 2020 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 137 I 195 E. 2.3.2, zur Publikation vorgesehen). Eine solche "Heilung" hätte vorausgesetzt, dass die Vorinstanz die beschwerdeführerischen Eingaben vom 23. Januar 2020/6. Februar 2020/18. März 2020 (act. 9/1 und 9, 10/1 und 8) nicht nur als Rekurse gegen die Beschlüsse der Beschwerdebeteiligten vom 9. September 2019/12. November 2019 und 22. Januar 2020, sondern auch als Einsprache gegen die Projektänderung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Ingress und lit. a und Art. 31 WBG SG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WBV SG (und Art. 1 Abs. 1 sowie Anhang 6 Nr. BD.A.28.01 GeschR) entgegengenommen und der von der Vorinstanz dazu ermächtigte Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt darüber entschieden hätte. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführer ihre Eingaben vom 23. Januar 2020/6. Februar 2020/18. März 2020 als "Rekursklärung" bzw. "Rekursbegründung" bezeichneten (vgl. dazu BGer 1C\_751/2013 vom 4. April 2014 E. 1.1 mit Hinweisen). Demnach ist die Vorinstanz bezüglich der Projektänderung zu Unrecht auf die Rekurse teilweise nicht eingetreten. Daran vermag auch das diesbezügliche teilweise Eintreten und die teilweise Abweisung der Rekurse in Dispositiv-Ziff. 1a und 1c in Verbindung mit Erwägung 2 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 12 und 21 f.) nichts zu ändern, da die Vorinstanz den Ausschluss der Beschwerdeführer aus dem Projektänderungsverfahren im Ergebnis dennoch als zulässig erachtete. Trotz gegenteiligen Ausführungen der Vorinstanz (vgl. E. 1.3 und 5.1-5.3 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 11 und 16) tut im Übrigen nichts zur Sache, dass die Genehmigung der Projektänderung (Sondernutzungsplan) vor den beschwerdeführerischen Eingaben vom 23. Januar 2020/6. Februar 2020/18. März 2020 erging und die dafür ohnehin unzuständige Beschwerdebeteiligte über den Antrag Ziff. I/3 der Beschwerdeführer vom 10./13. Januar 2020 (act. 10/14/7) nicht entschieden hat. Die Beschwerde B 2020/177 ist daher in dieser Hinsicht teilweise gutzuheissen. Die Genehmigung und Dispositiv-Ziffer 1a und 1c des angefochtenen Entscheids, soweit im Sinne der Erwägungen auf die Rügen zur Projektänderung teilweise nicht eingetreten wurde (vgl. E. 1.3, 3.4, 5 und 8) resp. diese abgewiesen wurden (vgl. E. 2), sind aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Eingaben der Beschwerdeführer vom 23. Januar 2020/6. Februar 2020/18. März 2020 auch als Einsprache gegen die Projektänderung entgegenzunehmen und nach Durchführung eines (nachträglichen) Einspracheverfahrens über diese Einsprache in der Sache zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob die Genehmigung gemäss der Darstellung der Beschwerdeführer wegen fehlender Zuständigkeit des AWE nichtig ist. Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführer vorbringen (act. 5, S. 4 Ziff. II/B/8, act. 13, S. 6, 16 Ziff. II/B/12, 31, act. 25, S. 2 f., 10 Ziff. II/B/a/3, II/B/b/10.1 act. 36, S. 10 f.,

Ziff. II/B/10.8, 10.10), die Projektänderung verstosse gegen die mit der Beschwerdegegnerin am 8./14. Februar 2008 getroffene Vereinbarung (act. 9/9/19). Darüber hinaus braucht nicht abschliessend geklärt zu werden, ob auf die Projektänderung – gemäss der Vorinstanz (vgl. E. 2 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 12) – das vereinfachte Verfahren nach Art. 30 Abs. 2 WBG SG überhaupt anwendbar ist (vgl. hierzu BGer 1C\_5/2019 vom 12. Juni 2019 E. 4.2 f. mit Hinweisen, in: ZBl 2020, S. 444 ff., anders noch: BGer 1C\_103/2016 vom 22. Juni 2017 E. 9 mit Hinweis).

#### **E. 4**

Berechtigt ist des Weiteren der Einwand der Beschwerdeführer (act. 13, S. 18 f. Ziff. II/C/35), die Vorinstanz hätte die Beschwerdebeteiligte anweisen müssen, den von ihnen im Verfahren betreffend Baustopp geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500 zurückzuerstatten (vgl. dazu den Kostenspruch in der Verfügung vom 22. Januar 2020, act. 10/14/9). Dispositiv-Ziffer 2b des angefochtenen Entscheids ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde entsprechend zu ergänzen.

#### **E. 5**

Dem Erfolgsprinzip (Art. 95 Abs. 1 VRP) – teilweises Nichteintreten auf die Anträge Ziff. I/1 und 3, Nichteintreten auf die Anträge Ziff. I/4 f. – und dem Verursacherprinzip (Art. 95 Abs. 2 VRP) – teilweise Gutheissung der Anträge Ziff. I/1 und 3 in Bezug auf die Projektänderung, Gutheissung des Antrags Ziff. I/2 (Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften) – entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2020/177 je zur Hälfte den Beschwerdeführern sowie der Vorinstanz aufzuerlegen. Eine Entscheidgebühr von CHF 3'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV). Der Kostenanteil der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von CHF 1'750 ist mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'500 zu verrechnen. Der Restbetrag von CHF 1'750 ist ihnen zurückzuerstatten. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Vorinstanz in der Höhe von CHF 1'750 ist nicht zu verzichten, zumal Grundlage für die Auferlegung der Kosten Art. 95 Abs. 2 – und nicht Abs. 1 VRP – ist (vgl. dazu VerwGE B 2020/94 vom 17. Februar 2021 E. 7 mit Hinweis). Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend kann den Beschwerdeführern für das Beschwerdeverfahren B 2020/177 keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen werden (Art. 98 Abs. 1 und 2 sowie Art. 98 bis VRP). Die Vorinstanz hat die Höhe der amtlichen Kosten für die Rekursverfahren auf insgesamt CHF 4'800 festgesetzt. Davon hat sie CHF 1'600 oder einen Drittel der Beschwerdegegnerin auferlegt (vgl. Dispositiv-Ziff. 2c, welche unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen ist, und zum Verzicht auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdegegnerin E. 9.3 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 21 f., anders: R. von Rappard-Hirt, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], a.a.O., N 12 zu Art. 95 VRP). Die verbleibenden amtlichen Kosten im Betrag von CHF 3'200 (zwei Drittel von insgesamt CHF 4'800) werden neu je zur Hälfte, d.h. zu je einem Drittel von CHF 4'800, den Beschwerdeführern – die Vorinstanz hatte ihnen zwei Drittel der amtlichen Kosten von insgesamt CHF 4'800 auferlegt (vgl. E. 9.1 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 20. f.) – und der Beschwerdebeteiligten (gestützt auf Art. 95 Abs. 2 VRP, vgl. dazu E. 3.3, 4.2 und 8 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 13-15) auferlegt. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdebeteiligten in der Höhe von CHF 1'600 ist, wie bereits oben in Bezug auf den Kostenanteil der Vorinstanz ausgeführt, nicht zu verzichten. Der Kostenanteil der Beschwerdeführer in den Rekursverfahren von CHF 1'600 ist mit den

geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt CHF 3'600 zu verrechnen. Die Vorinstanz hat ihnen den Restbetrag von CHF 2'000 zurückzuerstatten. Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend haben die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdebeteiligte die zu zwei Dritteln obsiegenden Beschwerdeführer für die vorinstanzlichen Rekursverfahren ausseramtlich mit einem Drittel oder CHF 1'666.70 der von diesen beantragten Parteikosten in der Höhe von insgesamt CHF 5'000 (vgl. act. 13, S. 2, 18 f. Ziff. I/5 und II/C/35) zu entschädigen (vgl. dazu Art. 98 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG; Art. 19, Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. a der Honorarordnung; sGS 963.5, HonO, und zur Verlegung der ausseramtlichen Kosten bei teilweiseem Obsiegen VerwGE B 2019/273 vom 9. August 2020 E. 4.2 mit Hinweisen). Sie schulden die Entschädigung je zur Hälfte unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO). Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beschwerdeführer selbst mehrwertsteuerpflichtig sind (vgl. www.uid.admin.ch) und sie deshalb grundsätzlich zum Abzug der ihnen in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer berechtigt wären, ist ihnen die ausseramtliche Entschädigung, wie von ihnen beantragt (vgl. act. 9/9 und 10/8), zuzüglich Mehrwertsteuer zuzusprechen (vgl. dazu VerwGE B 2019/249; B 2019/251 vom 24. Februar 2021 E. 6 mit Hinweisen). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerde B 2020/177 wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird, und der angefochtene Entscheid im Sinne der Erwägungen teilweise aufgehoben. Die Vorinstanz wird angewiesen, die Eingaben der Beschwerdeführer vom 23. Januar 2020/6. Februar 2020/18. März 2020 als Einsprache gegen die Projektänderung entgegenzunehmen und nach Durchführung eines (nachträglichen) Einspracheverfahrens über diese Einsprache in der Sache zu entscheiden. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2020/177 von CHF 3'500 werden je zur Hälfte den Beschwerdeführern und der Vorinstanz auferlegt; auf die Erhebung des Kostenanteils der Vorinstanz in der Höhe von CHF 1'750 wird nicht verzichtet. Der die Beschwerdeführer betreffende Kostenanteil für das Beschwerdeverfahren in gleicher Höhe wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'500 verrechnet. CHF 1'750 werden ihnen zurückerstattet. Ausseramtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren B 2020/177 werden nicht entschädigt. Dispositiv-Ziffer 2a und 2b des angefochtenen Entscheids lauten neu: "a) Die Politische Gemeinde X.\_\_ sowie A.\_\_ und B.\_\_ bezahlen eine Entscheidgebühr von insgesamt je Fr. 1'600.-. b) Die am 10. und 24. Februar 2020 von Dr. Christoph Bürgi, St. Gallen, geleisteten Kostenvorschüsse von jeweils Fr. 1'800.- werden angerechnet, die Überschüsse von je Fr. 1'000.- zurückerstattet. Die Politische Gemeinde X.\_\_ wird angewiesen, A.\_\_ und B.\_\_ den im erstinstanzlichen Verfahren betreffend Baustopp geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500 zurückzuerstatten ." 4. Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids lautet neu: "Die Begehren von A.\_\_ und B.\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten werden gutgeheissen. Das Rheinunternehmen des Kantons St. Gallen und die Politische Gemeinde X.\_\_ entschädigen A.\_\_ und B.\_\_ ausseramtlich mit Fr. 1'666.70, zuzüglich Mehrwertsteuer. Das Rheinunternehmen und die Politische Gemeinde X.\_\_ tragen die Entschädigung je zur Hälfte unter solidarischer Haftbarkeit." Der Abteilungspräsident Der Gerichtsschreiber Eugster  
Bischofberger B 2020/177 und B 2020/178 betreffend vorsorgliche Massnahmen Der Abteilungspräsident erwägt:

Der Entscheid über die Beschwerde B 2020/178 gegen die vorinstanzliche Abweisung des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Dispositiv-Ziff. 1e des angefochtenen Entscheids) fällt in die Zuständigkeit des Abteilungspräsidenten (vgl. Art. 60 Ingress und lit. a VRP in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Reglements über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts; sGS 941.22, Reglement). Die Beschwerde erfolgte fristgerecht und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (vgl. E. 1.1 f. hiervor). Zu prüfen ist die Aktualität des Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführer (vgl. dazu bereits Zwischenverfügung vom 18. September 2020, act. 7).

### **E. 6.1**

Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP verlangt, dass die Beschwerdeführer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun. Das Interesse an der Überprüfung hat grundsätzlich aktuell zu sein, d.h. die rechtliche und tatsächliche Situation der Beschwerdeführer muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können. Ein aktuelles Interesse ist zu bejahen, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Hoheitsakts beseitigt würde (vgl. VerwGE B 2019/19 vom 11. August 2020 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 6.2**

Die vorsorgliche Massnahme im Sinne von (Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit) Art. 18 VRP endet mit dem Endentscheid. Möchte die Behörde sie über diesen Zeitpunkt ausdehnen, so muss sie dies als Nebenbestimmung oder Auflage in den Entscheid integrieren (vgl. B. Märkli, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], a.a.O., N 16 zu Art. 18 VRP). Die Beschwerdeführer beantragten in beiden vorinstanzlichen Rekursverfahren als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens im Sinne von Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 VRP, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Baupiste und den Hochwasserschutzdamm abzusperren, damit sie nicht als Fuss- und Fahrweg benutzt werden könnten (vgl. act. 9/9 und 10/8, je S. 2 Ziff. I/3). Dieser Antrag – für die Dauer der Rekursverfahren – wurde mit Erlass des angefochtenen vorinstanzlichen Endentscheides gegenstandslos. Mit dem Abschluss der Rekursverfahren ist auch ein allfälliges schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführer (vgl. dazu act. 13, S. 11, 15 f. Ziff. II/C/21, 27-30, act. 25, S. 6 f. Ziff. II/B/a/6.7 f.) an der Anfechtung von Dispositiv-Ziffer 1e des angefochtenen Entscheids (siehe hierzu auch E. 6 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 17 f.) erloschen. Auf die Beschwerde B 2020/178 ist nicht einzutreten.

### **E. 6.3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2020/178 vollständig den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 212 GKV). Diese ist mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine ausseramtliche Entschädigung der Beschwerdeführer fällt beim vorliegenden Verfahrensausgang ausser Betracht (vgl. Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP).

### **E. 7**

Soweit die Beschwerdeführer beantragt haben, die Beschwerdegegnerin sei – gestützt auf Art. 64 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 VRP – für die Dauer des Beschwerdeverfahrens B 2020/177 kostenfällig zu verpflichten, die Baupiste und den Hochwasserdamm

abzusperren, damit sie nicht als Fuss- und Fahrweg benutzt werden könnten (vgl. act. 1 Ziff. II/4, act. 5, S. 2-7 Ziff. I/1 und 3, II/B/5-12, act. 13, S. 15 f. Ziff. II/C/27, 30, act. 25, S. 2-14 Ziff. II/B, act. 31), ist ihr Begehren mit dem Erlass des vorliegenden Hauptentscheides ebenfalls gegenstandslos geworden (vgl. dazu Art. 64 in Verbindung mit Art. 57 VRP und VerwGE B 2020/159 vom 1. Oktober 2020 E. 3.1 mit Hinweisen). Ob es gemäss Vorinstanz (act. 8 Ziff. II/2) von vornherein an einem pendenten Hauptverfahren gefehlt hätte, muss daher nicht abschliessend erörtert werden. Die Beschwerdebeteiligte und das AWE sind gehalten, in Bezug auf die ohne Bewilligung aufgestellten Abschränkungen auf den Parzellen Nrn. 0002\_\_, 0007\_\_ und 0008\_\_ (vgl. dazu act. 28 und 31 f.) gestützt auf Art. 158 f. PBG bzw. Art. 60 Abs. 2 WBG SG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 WBV SG die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Anordnungen zu treffen (vgl. dazu E. 4.2 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 15). Demnach erkennt der Abteilungspräsident zu Recht: 1. Auf die Beschwerde B 2020/178 wird nicht eingetreten. 2. Das Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen im Verfahren B 2020/177 wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 3. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2020/178 von CHF 1'000 bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 4. Ausseramtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren B 2020/178 werden nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident Eugster

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.